

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1701

KR.Nr. A 113/2004 (DDI)

**Auftrag Fraktion FdP/JL: Oberaufsicht Kantonale Trinkwasserkontrolle (23.06.2004);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Trinkwasserkontrolle im Sinne einer klaren Kompetenz-Ordnung neu zu regeln. Die Aufgaben Kontrollvollzug, Oberaufsicht und Bevölkerungsinformation sind klar zuzuordnen. Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden.

2. Begründung

Doppelspurigkeiten verursachen Kosten und verärgern Gemeinden und Bürger. Wir sind überzeugt, dass die Qualität von Kontrollen privater Labors auf einem hohen Standard sind und den Anforderungen der Kant. Lebensmittelkontrolle entsprechen. Eine Verlagerung der Wasserproben auf die Gemeinden und Privatbesitzer macht deshalb Sinn. Mit einer Verschlechterung der Wasserqualität muss nicht gerechnet werden.

Der Kanton muss die Oberaufsicht wahrnehmen und säumige Gemeinden oder Privatbesitzer auf ihre Aufgabe aufmerksam machen.

Wir sind überzeugt, dass damit die Kompetenzen klarer geregelt werden und ein Einspareffekt für den Staatshaushalt daraus resultiert.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wie aus folgendem Zitat aus dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1297 vom 27. Juni 2000 hervor geht, ist der Auftrag bereits erfüllt:

„Bei der Beratung des Globalbudgets 2000–2002 der Abteilung Lebensmittelkontrolle des Gesundheitsamtes (LMK) wurde im Dezember 1999 im Kantonsrat bemängelt, bei der Trinkwasserkontrolle gäbe es ‚Doppelspurigkeiten‘, weil der Kanton die ‚Kontrolle kontrolliere‘. Um die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Trinkwasserkontrolle zu beseitigen und mögliche Varianten der Trinkwasserkontrolle zu prüfen, hat das Gesundheitsamt ein Konzept ausgearbeitet ... Die SOGEKO hat sich am 3. April 2000 grundsätzlich mit dem Konzept einverstanden erklärt und sich für die vom Gesundheitsamt vorgeschlagene Variante 1 ‚Bestehend‘ ausgesprochen.

Wichtigste Ergebnisse des Konzeptes ‚Trinkwasserkontrolle Kanton Solothurn‘ sind:

- *Beim Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 handelt es sich um ein eidgenössisches Gesetz. Es steht den Kantonen nicht zu, materielles Lebensmittelrecht zu erlassen. Gemäss den vom*

Gesundheitsamt beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) bezüglich des Vollzuges des eidg. Lebensmittelgesetzes verlangten Präzisierungen muss klar zwischen der Selbstkontrolle und der amtlichen Kontrolle unterschieden werden. Die amtliche Kontrolle ist eine Stichprobenkontrolle mit dem Ziel, die private Selbstkontrolle zu überwachen. Dabei entbindet die amtliche Kontrolle nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle; und die Selbstkontrolle entbindet die Behörden nicht von der Pflicht zur amtlichen Kontrolle. Bei der Trinkwasserkontrolle im Kanton Solothurn gibt es keine Doppelspurigkeiten.

- Variante 4 'Privatlabor' ist in keinem Kanton verbreitet. Dies ist nicht erstaunlich, weil diese Variante (Verzicht auf amtliche Probenahmen) gesetzwidrig ist. Damit kommt sie auch für den Kanton Solothurn nicht in Frage. Eine gesetzeskonforme Änderung der Trinkwasserkontrolle (Variante 2 'Hoheitlich', Variante 3 'Wettbewerb') ist nur mit einer Ausweitung der Tätigkeiten der LMK möglich. Deshalb soll im Kanton Solothurn grundsätzlich an Variante 1 'Bestehend' festgehalten werden. Allerdings ist es betriebswirtschaftlich sinnvoll, inskünftig vereinzelt Wünschen von Wasserversorgungen nach Analysen durch die LMK im Rahmen der Selbstkontrolle entgegen zu kommen. Dabei sind die Leistungen der LMK zu marktgerechten Preisen in Rechnung zu stellen.
- Gemäss Umfrage bei den andern Kantonen gehört Solothurn sowohl bei den amtlichen Kontrollen als auch bei den im Rahmen der Selbstkontrolle verlangten Probenahmen zu den Kantonen mit der tiefsten Kontrollhäufigkeit. Gesamthaft ist die Kontrollhäufigkeit in keinem andern Kanton der Nordwestschweiz so tief wie im Kanton Solothurn. Deshalb soll grundsätzlich an den bisherigen Kontrollhäufigkeiten festgehalten werden. Diese sind in Abhängigkeit der einer Trinkwasserversorgung angeschlossenen Konsumentinnen und Konsumenten folgendermassen definiert:

- Jährliche Probenahmen im Rahmen der Selbstkontrolle

Versorgte Konsumenten	Anzahl Probenahmen
< 5'000	2
5'000 – 10'000	4
10'000 – 20'000	6
20'000 – 50'000	12

- Häufigkeit der jährlichen amtlichen Kontrolle (Inspektion und Probenahme)

Versorgte Konsumenten	Anzahl Kontrollen
< 5'000	0.5
>5'000	1.0

Neu soll explizit festgehalten werden, dass bei Trinkwasserversorgungen mit gut implementierten Selbstkontrollkonzepten die Zahl der amtlichen Kontrollen bzw. Probenahmen reduziert werden kann.“

Seit unserem Beschluss aus dem Jahr 2000 hat sich nichts geändert. Selbst in den grossen Trinkwasserversorgungen (Anzahl versorgte Konsumenten > 5'000) findet pro Jahr höchstens eine amtliche Probenahme der LMK statt. Nur wenn eine Trinkwasserversorgung bei Problemen die LMK um fachliche Unterstützung bittet oder die LMK im Rahmen der Selbstkontrolle bezieht, ist es möglich, dass pro Jahr mehr als ein Kontakt erfolgt.

Bezüglich der Information der Bevölkerung verzichtet die LMK auf jegliche Aktivität. Einerseits weil dies Sache der Trinkwasserversorgungen bzw. der Gemeinden ist, andererseits weil die Sektion Trinkwasserkontrolle mit 1,7 Stellen dafür keine Ressourcen hat.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4); HS, PK, BK, BS (Ablage)
Amt für Umwelt
Aktuarin SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat